

Vereinsatzung

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen –Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden in Klein Borstel-.

Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name

Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden in Klein Borstel e.V.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg Klein Borstel.

1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gründungszweck

2.1

Der Gründungszweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der in Klein Borstel ansässigen Geschäftsleute, insbesondere gegenüber Behörden und sonstigen Vereinen.

2.2

Weiterer Gründungszweck ist die Sicherung des Geschäftsstandortes Klein Borstel.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

3.1

Mitglied des Vereins kann werden, jede oder jeder in Hamburg Klein Borstel ansässige Gewerbetreibende –natürliche und juristische Person-, die einen schriftlichen Antrag stellt. Es können auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden.

3.2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muß jedoch durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3.3

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Ferner erlischt die Mitgliedschaft bei Geschäftsaufgabe oder durch den Tod eines Mitglieds.

Bereits eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen sind in der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten worden.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und wird per Lastschrift erhoben oder per Dauerauftrag angewiesen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Vorstand

7.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister, ergänzt durch Schriftführer und Beisitzer (Mz).

7.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

7.3

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7.4

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung über Ausgaben in Höhe von DM 3.000,00 zu entscheiden, es

muß jedoch eine Rücklage von 3 Monatsbeiträgen der gesamten Mitglieder gewährleistet sein.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

8.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

9.1

Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2.Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

9.2

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

10.1

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2.Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung übernimmt der Schatzmeister die Leitung.

10.2

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

10.3

Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10.4

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Wenn ein Mitglied verlangt, muß durch geheime Wahl abgestimmt werden.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird ein etwaiges Restvermögen karitativen Zwecken in Klein Borstel zur Verfügung gestellt.

Stand: März 2000